



Richtlinien zur Rechnungslegung und Kostenrechnung

für soziale Einrichtungen
(IVSE-Bereich B)

Version Januar 2022

Inhalt

1. Ausgangslage	2
2. Rechnungslegung	2
2.1. Verantwortung	2
2.2. Ausgestaltung	2
2.3. Revision	3
3. Kostenrechnung	3
3.1. Grundsätze	3
3.2. Anrechenbarer Aufwand und Ertrag	4
3.3. Umlagen und Umlageschlüssel	5
3.4. Betreuungs- und Objektkosten IVSE B	5
3.5. Deckungsbeitragsrechnung und interne Verrechnung zwischen Angeboten IVSE B	5
4. Anlagenbuchhaltung, Investitionen und Abschreibungen	6
5. Controlling	7
Anhang	I

1. Ausgangslage

Die Leistungsabteilung von anerkannten stationären Einrichtungen für erwachsene Personen mit Behinderungen (IVSE Bereich B; nachfolgend "Einrichtung" genannt) erfolgt im Kanton Zug ab dem 1. Januar 2023 nach dem Finanzierungsmodell der SODK Ost+. Die vorliegenden Richtlinien regeln die Umsetzung des Finanzierungsmodells in Bezug auf die Rechnungslegung und Kostenrechnung in Abstimmung mit den anderen Zentralschweizer Kantonen.

Ziel der Richtlinien ist es, in anerkannten stationären Wohn- und Tagesstruktur-Angeboten¹ für Erwachsene mit Behinderung des Kantons Zug:

- einheitliche Rechnungslegungsgrundsätze anzuwenden;
- die IVSE-Richtlinien zur Rechnungslegung und zur Kostenrechnung zu konkretisieren;
- einheitliche Bemessungsgrundlagen zur Leistungsabteilung und zu den anrechenbaren Kosten und Erträgen festzulegen;
- die einheitliche Erhebung und Auswertung von Kennzahlen der Einrichtungen zum Aufbau eines interkantonalen Kostenvergleichs zu sichern;
- Transparenz und Steuerungsmöglichkeiten für die Einrichtung und den Kanton zu schaffen.

2. Rechnungslegung

2.1. Verantwortung

Die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Rechnungsprüfung sowie der Finanzplanung liegt in der Verantwortung des obersten Organs der Einrichtung.² Dieses hat die Aufsicht über die mit der Geschäftsleitung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die korrekte Anwendung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen.

Das oberste Organ der Einrichtung ist gegenüber der Direktion des Innern verantwortlich für die Einhaltung der vorliegenden Richtlinien zur Rechnungslegung und Kostenrechnung.

Durch systemische Vorgaben, strukturierte Planungsprozesse und ein dem Betriebsumfang und der Komplexität angepasstes Reporting stellt die strategische Ebene die Corporate Governance, das unternehmerische Handeln und die Wirtschaftlichkeit der Einrichtung sicher.

2.2. Ausgestaltung

Die Überprüfbarkeit des Rechnungswesens muss jederzeit gegeben sein. Dies bedeutet, dass alle buchungspflichtigen Geschäftsfälle lückenlos belegt und erfasst sind sowie rechnerisch korrekt verarbeitet werden. Jede Buchung muss eindeutig bezeichnet und belegt sowie periodengerecht erfasst sein.

Die für die Verarbeitung eingesetzten Instrumente müssen eine korrekte und transparente Darstellung unter Beachtung von Sicherheit und Wirtschaftlichkeit garantieren.

¹ Mit Tagesstrukturangeboten sind Angebote mit und ohne Lohn gemeint.

² Als oberstes Organ wird jenes Organ einer Trägerschaft (z.B. Verein, Stiftung) bezeichnet, das für diese rechtskräftig handelt (bei Einrichtungen mit Handelsregistereintrag gilt der aktuelle Eintrag).

Die Ausgestaltung der Jahresrechnung hat dem Rechnungslegungsstandard Swiss GAAP FER 21 und dem Branchen-Kontenrahmen CURAVIVA zu entsprechen sowie die Vorgaben der IVSE zu gewährleisten.

Die Buchführung hat sich an das Bruttoprinzip zu halten. In den Bilanzpositionen und in der Erfolgsrechnung dürfen keine Verrechnungen zwischen Aktiven und Passiven oder Erträgen und Aufwänden vorgenommen werden.

2.3. Revision

Die anerkannten Einrichtungen sind verpflichtet, die buchtechnische Revision einer gemäss Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz, RAG) vom 16. Dezember 2005 (SR 221.302) anerkannten Revisionsstelle in Auftrag zu geben und einen jährlichen Revisionsbericht vorzulegen (Anhang zur Leistungsvereinbarung AGB Ziff. 1.7).

3. Kostenrechnung

3.1. Grundsätze

Die Kostenrechnung ist ein wichtiges Steuerungs- und Führungsinstrument. Sie dient sowohl der Kostentransparenz als auch der Überwachung des optimalen Ressourceneinsatzes (Wirtschaftlichkeit) bei der betrieblichen Leistungserbringung und Leistungsverrechnung. Sie gliedert sich einerseits in Kostenarten, Vor- und Hilfskostenstellen und andererseits in Hauptkostenstellen respektive Kostenträger.

Die Grundlagen für die Kostenrechnung bilden das von CURAVIVA erstellte Handbuch zur Kostenrechnung IVSE und die vorliegenden Richtlinien inklusiv Anhang. Im Zweifelsfall sind die vorliegenden Richtlinien mit Anhang massgebend. Die Kostenrechnung ist mit der vom Kantonalen Sozialamt zur Verfügung gestellten standardisierten Version des Zentralschweizer BAB³ einzureichen.

Die Kostenträger entsprechen den Leistungsangeboten. Sie sind in die IVSE-B-Leistungsbereiche Wohnen (WH), Tagesstruktur ohne Lohn (TSoL) und Tagesstruktur mit Lohn (TSmL) sowie in Betreuungs- und Objektkosten unterteilt. Nicht-IVSE-Kostenträger werden separat geführt (Nebenprodukte). Pro IVSE-Leistungsbereich (WH, TSmL, TSoL) können – sofern in der Leistungsvereinbarung mit der Einrichtung vorgesehen – maximal zwei unterschiedliche Angebote geführt werden (z.B. «Wohnen A» und «Wohnen B»). Die Kosten und Erträge pro Leistungsangebot gemäss Leistungsvereinbarung sind separat auf den dafür vorgesehenen Kostenträgern abzubilden.

Bei der Erstellung der Kostenrechnung ist darauf zu achten, dass alle Kosten und Erträge sachlich und zeitlich korrekt abgegrenzt sowie kostengerecht den einzelnen Verursachenden zugeordnet werden. Was direkt den Hauptkostenstellen bzw. Kostenträgern belastet werden

³ BAB = Betriebsabrechnungsbogen

kann, soll direkt zugeteilt werden. Was nur via Umlageschlüssel zugeordnet werden kann, soll indirekt via Hilfs- und Vorkostenstellen auf die Hauptkostenstellen bzw. Kostenträger zugeteilt werden. Dabei sind klar definierte Umlageschlüssel zu verwenden. Quersubventionierungen zwischen den Angeboten sind zu vermeiden.

Kurzum: Kosten und Erlöse sind nach dem Verursacherprinzip denjenigen Kostenstellen und Kostenträgern zu belasten, die diese verursacht haben.

Die Rechnung der Trägerschaft (Vereinsrechnung, Stiftungsrechnung etc.) sowie sämtliche Leistungsangebote ausserhalb des IVSE-Bereichs B – wie berufliche Eingliederungs- oder Integrationsmassnahmen der Invalidenversicherung – sind als separate Kostenträger (Nebenprodukte) auszuweisen. Bei den entsprechenden Leistungsangeboten ist ab zwei Plätzen ein eigener Kostenträger zu führen.

Der Saldo der Kostenarten (Spalte C im BAB) hat dem Ergebnis der Finanzbuchhaltung zu entsprechen.

Die Kantonsbeiträge werden pauschaliert, die IVSE-Monatspauschalen und die Anzahl Plätze werden in der Leistungsvereinbarung festgelegt. Die Einrichtungen mit Angeboten im Bereich IVSE B erheben die individuell erbrachten Betreuungsleistungen mit dem Instrument IBB gemäss der Wegleitung der SODK Ost+. Sofern in der Leistungsvereinbarung keine Ausnahmen vorgesehen sind, sind in allen Angeboten IBB-Erhebungen durchzuführen.

Die jährliche IBB-Gesamterhebung bildet die Basis für die Verhandlung und Erstellung der Leistungsvereinbarung mit nach IBB abgestuften IVSE-Monatspauschalen zwischen Kanton und Einrichtung.

Für Tagesstrukturen mit Lohn (TSmL) ist im Kanton Zug vorerst keine Abstufung der Monatspauschalen vorgesehen. Die IBB-Gesamterhebung dient hier Controllingzwecken.

Das Kantonale Sozialamt erhebt die individuellen Kostenrechnungsdaten, Umlageschlüssel und Leistungsdaten der Einrichtungen jährlich auf Basis des standardisierten BAB.

Der Saldo der Leistungsabgeltungen entspricht der Belegung multipliziert mit den vereinbarten Pauschalen.

3.2. Anrechenbarer Aufwand und Ertrag

In der IVSE gilt für die effektiven Kosten das Vollkostenprinzip. Der anrechenbare Aufwand und Ertrag richten sich nach den aktuell gültigen IVSE-Richtlinien zur Leistungsabgeltung und zur Kostenrechnung.

Als anrechenbarer Aufwand gilt, was im Rahmen einer wirtschaftlichen und zweckmässigen Leistungserbringung notwendig ist. Zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit kann das Kantonale Sozialamt interkantonale Kostenvergleiche vornehmen.

3.3. Umlagen und Umlageschlüssel

Bei der Zuteilung der Kosten aus der Finanzbuchhaltung auf die Leistungsangebote und die Nebenprodukte **sind die Kriterien gemäss Anhang dieser Richtlinien zu beachten**.

Kostenstellen und Kostenträger können direkt bebucht werden. Vor- und Hilfskostenstellen sind anhand von nachvollziehbaren Umlageschlüsseln auf die Leistungsangebote umzulegen. Als Umlageschlüssel sind Bezugsgrössen einzusetzen, welche das Verhältnis zwischen der abgebenden und der empfangenden Kostenstelle (bzw. dem empfangenden Kostenträger) am besten ausdrücken. Rückumlagen sind nicht möglich.

Die verwendeten Umlageschlüssel sind im Sinn der Stetigkeit für die Folgejahre beizubehalten. Änderungen der Umlageschlüssel sind im standardisierten BAB speziell zu kennzeichnen und zu begründen.

3.4. Betreuungs- und Objektkosten IVSE B

Bei allen Leistungsangeboten im IVSE-Bereich B wird zwischen Betreuungs- und Objektkosten unterschieden (siehe Anhang).

Die Dienstleistungsnutzenden werden gemäss ihrer individuellen IBB-Punktzahl einer von fünf IBB-Stufen zugeteilt (IBB 0 bis 4). Beispielsweise gehören in Wohnangeboten alle Personen mit 21 bis 40 IBB-Punkten zur IBB Stufe 1. Jede IBB-Stufe verfügt über eine vordefinierte durchschnittliche Punktzahl (für Stufe 1 Wohnen sind das bspw. 30 Punkte). Diese Durchschnittspunkte je Stufe dienen in der Fallkostenrechnung als Äquivalenzziffern, um die im BAB ermittelten Betreuungskosten leistungsgerecht abzustufen. Für Tagesstrukturen mit Lohn (TSmL) ist im Kanton Zug vorerst keine Abstufung der Betreuungskosten vorgesehen.

Bei der TSmL wird eine mehrstufige Deckungsbeitragsrechnung (DB) aus den Kostenträgerdaten erstellt.

3.5. Deckungsbeitragsrechnung und interne Verrechnung zwischen Angeboten IVSE B Tagesstruktur mit Lohn (TSmL)

Die Deckungsbeitragsrechnung bei Tagesstrukturen mit Lohn zeigt auf, wie gut die verkauften Produkte oder Leistungen die zu ihrer Erstellung aufgewendeten Kosten decken. Voraussetzung für eine aussagekräftige Deckungsbeitragsrechnung ist, dass intern erbrachte Leistungen auch korrekt intern verrechnet werden. Die Deckungsbeitragsrechnung wird innerhalb der Fallkostenrechnung geführt und dient der Plausibilisierung.

Selbsterwirtschafteter Ertrag**
./. Materialaufwand*
./. Löhne für Dienstleistungsnutzende ⁴
Deckungsbeitrag 1
./. Löhne von Mitarbeitenden ohne Begleitauftrag ("direkt produktiv")
Deckungsbeitrag 2
./. Löhne von Mitarbeitenden mit Begleitauftrag (Betreuungskosten***)
./. Infrastrukturkosten (Objektkosten)
= Anrechenbarer IVSE-Nettoaufwand (= Betriebsbeitrag)

* Der Materialaufwand steht in direktem Zusammenhang mit dem selbsterwirtschafteten Ertrag, beispielsweise Lebensmittel, die von einem Gastro- oder Detailhandelsbetrieb umsatzbezogen eingekauft werden, sind in Kontogruppe 48 – und nicht 41 – zu verbuchen (siehe Anhang).

** Zum selbsterwirtschafteten Ertrag gehören auch intern verrechnete Leistungen. Beispiel: Eine Putzequipe der Tagesstruktur mit Lohn erbringt Reinigungsleistungen für das Wohnangebot. Die Dienstleistungsnutzenden erhalten dafür einen Lohn. Diese Leistung ist dem Wohnangebot kostendeckend intern zu verrechnen. Im Wohnangebot ist die Verrechnung durch die TSmL wie andere Rechnungen von Drittanbieter/innen zu behandeln oder im BAB korrekt abzugrenzen. Beim TSmL-Angebot gilt dasselbe: die Verrechnung ist im BAB wie eine Rechnung an externe Kund/innen zu behandeln (Aufwand WH/Ertrag TSmL). Im konsolidierten Jahresabschluss der Einrichtung sind interne Verrechnungen wieder zu neutralisieren. Somit unterscheidet sich hier die externe Rechnungslegung von der «internen» Sicht in der Kostenrechnung.

*** Der Betreuungs- und Begleitaufwand entsteht im direkten Bezug zu den Dienstleistungsnutzenden (siehe auch Wegleitung IBB, Indikatoren für die Betreuungsleistung im Wohn- und Tagesstrukturbereich sowie Anhang).

4. Anlagenbuchhaltung, Investitionen und Abschreibungen

Es ist eine Anlagenbuchhaltung zu führen. Die Anschaffungen je Anlageobjekt, deren Nutzungsdauer, die Summe der Anschaffungswerte und die Summe der Abschreibungen sowie die jährlichen Abschreibungen müssen darin ersichtlich sein.

Aktivierungen von Mobilien (Mobiliar, Ausstattungen, Maschinen, Fahrzeuge, Investitionen in Mietliegenschaften und übrige Sachgüter) sind über die Zeitspanne von fünf Jahren, d.h.

⁴ Der Kanton Zug verwendet den zeitgemässen Begriff Dienstleistungsnutzende synonym mit dem Begriff Klient/innen, der in Dokumenten von Curaviva oder der SODK-Ost zu finden ist.

jährlich linear mit 20 % des Anschaffungswertes, abzuschreiben (IVSE Maximalsätze⁵).

Aktivierungen von Informatik- und Kommunikationssystemen sind über die Zeitspanne von 3 Jahren (jährlich 33⅓ % des Anschaffungswertes) abzuschreiben.

Aktivierungen von Immobilien müssen über die Zeitspanne von 25 Jahren (jährlich 4 % des Anschaffungswertes) linear abgeschrieben werden.

Abschreibungen auf bebautem oder unbebautem Land gelten gemäss IVSE nicht als anrechenbarer Aufwand.

Wurden zweckgebundene Gelder für Investitionen gesammelt, sind die jährlichen Abschreibungen der Investitionsanteile, die mit diesen Geldern finanziert wurden, dem zweckgebundenen Fonds zu belasten.

Die Aktivierungsgrenze wird festgelegt für

- a) Immobilien auf 50 000 Franken
- b) Mobilien auf 3000 Franken

Bei Anschaffungen von mehreren gleichen Objekten ist der gesamte Anschaffungswert für die Aktivierung massgebend.

Für Investitionsbeiträge, die der Standortkanton an Einrichtungen ausgerichtet hat und die nicht über die Betriebsrechnung der Einrichtung verzinst und abgeschrieben werden, dürfen kalkulatorische Zinsen und Abschreibungen in Form eines Investitionszuschlages verrechnet werden.

5. Controlling

Die Einrichtungen sind verpflichtet, jährlich die nachfolgenden Unterlagen bis spätestens 30. April des Folgejahres elektronisch einzureichen:

- Jahresbericht bzw. Geschäftsbericht;
- Detaillierter Bericht der Revisionsstelle;
- Detaillierte Bilanz und Erfolgsrechnung sowie Rechnung über die Veränderung des Kapitals gemäss Swiss GAAP FER 21 mit Vorjahresvergleich;
- Anlagespiegel (auf Verlangen);
- An- und Abwesenheitstage der Dienstleistungsnutzenden je Wohnangebot und IBB-Stufe;
- Standardisierter BAB mit Kostenträgern für Leistungen nach IVSE (getrennt nach vereinbarten Leistungsangeboten in der Leistungsvereinbarung) und allen Nebenprodukten;
- Weitere Kennzahlen nach Vorgabe des Kantonalen Sozialamts.

Das Kantonale Sozialamt kann weitere Unterlagen verlangen.

⁵ IVSE-Richtlinien zur Leistungsabgeltung und zur Kostenrechnung (IVSE-Richtlinien LAKORE vom 1.12.2005, letzte Änderung 17.12.2013, Seiten 3,4)

Das Kantonale Sozialamt stellt den Einrichtungen einen standardisierten BAB elektronisch zur Verfügung. Dieser muss in elektronischer Form ausgefüllt und retourniert werden.

Das Kantonale Sozialamt ermittelt aufgrund des eingereichten BAB jährlich die individuellen Einrichtungskennzahlen.

Sind die eingereichten Unterlagen ungenügend, lücken- oder fehlerhaft oder können aufgrund der Auswertung festgestellte Auffälligkeiten auch durch Nachfragen nicht eindeutig geklärt werden, kann die Direktion des Innern eine Prüfung vor Ort vornehmen oder vornehmen lassen.

Anhang

Verbindung Finanzbuchhaltung (FIBU) mit Betriebsbuchhaltung (KORE) nach Leistungsangeboten sowie aufgeteilt in Betreuung und Objektkosten bei den Leistungsangeboten IVSE B

Grundsatz bei der Anwendung nachfolgender Tabelle: Die betrieblichen Gegebenheiten sollen bestmöglich abgebildet werden. Es gilt eine integrale Betrachtung: Sowohl bei der **Besoldung Betreuung** (zur Betreuung gehören nicht nur unmittelbar auf Nutzende bezogene Dienstleistungen, sondern auch bezahlte Tätigkeiten des Betreuungspersonals wie Aus-, Weiterbildung, Führungsaufgaben, Supervision, Unterstützungsplanung und Dokumentation, IBB Einstufungen, Ferien, Pausen etc.), als auch bei den **Sachkosten**, die weitestgehend zu den Pensionskosten (sog. Objektkosten) gezählt werden.

Das **Betreuungspersonal** wird bis und mit derjenigen Führungsebene, die operativ mit der Betreuung der Dienstleistungsnutzenden befasst ist, zu 100 % der Betreuung zugerechnet. Fachstellen Agogik oder ähnliche Supportstellen für die Betreuung werden in der Regel der Betreuung zugerechnet, ausser deren Arbeit sei rein administrativer/planerischer Natur. Zum Betreuungspersonal zählen Personen, die einen expliziten agogischen Auftrag haben (unabhängig von ihrer Ausbildung). Nicht dazu zählen produktive Mitarbeitende oder Verwaltungsmitarbeitende, die zwar Kontakt zu den Dienstleistungsnutzenden, aber keinen Betreuungsauftrag haben.

CURAVIVA Kontogruppen	Direkte/indirekte Zuordnung der anrechenbaren Aufwände und Erträge (nach IVSE)	Stationäres Wohnen IVSE B Betreuung (160xx)	Stationäres Wohnen IVSE B Pension / Objektkosten (160xx)	Tagesstruktur mit/ohne Lohn IVSE B Agogische Begleitung / Infrastrukturkosten (140xx / 150xx)	IVSE A,C,D +Nebenprodukte (13000 / 17xxx - 19xxx)
30 Besoldung Ausbildung	Direkt auf Nebenprodukt, z.B. Löhne Lehrpersonen im Bereich D etc.				x
31 Besoldung Betreuung (31xxx)	Die Löhne für Betreuung und Pflege inkl. zugehöriger Sozialleistungen aus Kontogruppe 37 sind direkt nach effektivem Aufwand zwischen Wohnbetreuung und Tagesstruktur aufzuteilen oder der HIKST 800 zu belasten.	x = Betreuungskosten inkl. Nachtdienst, Wochenend- sowie Ferien- und Krankenbetreuung und untertags Hintergrunddienste (integrale Betrachtung), Mittagszeit etc., direkt auf 16000/2, bzw. Kostengruppe 800		x = Betreuungskosten, an vereinbarten Werktagen, in der Regel 8 - 18 Uhr, für Begleitung von bewilligten Tagesstrukturangeboten ohne Lohn (während Mittagszeit = Kosten Wohnen), direkt auf 14000/2, 15000/2, bzw. auf Kostengruppe 800	x = falls betroffen, z.B. bei sep. HKST für IV-Massnahmen, IVSE A,C, D

CURAVIVA Kontogruppen	Direkte/indirekte Zuordnung der anrechenbaren Aufwände und Erträge (nach IVSE)	Stationäres Wohnen IVSE B Betreuung (160xx)	Stationäres Wohnen IVSE B Pension / Objektkosten (160xx)	Tagesstruktur mit/ohne Lohn IVSE B Agogische Begleitung / Infrastrukturkosten (140xx / 150xx)	IVSE A,C,D +Nebenprodukte (13000 / 17xxx - 19xxx)
32 Besoldung Therapie (32xxx)	Die Löhne für Therapien und Seelsorge inkl. zugehöriger Sozialleistungen aus Kontogruppe 37 sind direkt nach effektivem Aufwand den Betreuungskosten Wohnen, bzw. den übrigen Angeboten zuzuteilen.	x = Betreuungskosten, sofern nicht Bestandteil Tagesstruktur, alle medizinischen/psychologischen/päd.-therapeutischen Leistungen direkt auf 16000/2, bzw. Kostengruppe 700		x = Betreuungskosten nur, wenn Therapie wichtiges tagesstrukturierendes Element innerhalb der Angebote der Tagesstruktur (z.B. Ergotherapie) direkt auf 14000/2, 15000/2, bzw. auf Kostengruppe 700	x
33 Besoldung Leitung und Verwaltung (33xxx)	Die Löhne inkl. Sozialleistungen sind der HiKST 100 zuzuordnen. Löhne für Leitungsaufgaben sind sachgerecht aufzuteilen. Direkter Aufwand im Betreuungsbereich ist unter Kontogruppe 31 zu erfassen. Falls die Kosten direkt zwischen Wohnen und Tagesstruktur aufgesplittet werden, gehören sie im Wohnen zu den Pensionskosten und dort zur Untergruppe Leitung und Verwaltung.		x = Kostengruppe Leitung und Verwaltung 100	x = Infrastrukturkosten, Kostengruppe 100	x
34 Besoldung Ökonomie und Hausdienst	Die Löhne inkl. Sozialleistungen sind der HiKST 400 zuzuordnen, falls sie direkt zwischen Wohnen und Tagesstruktur aufgesplittet werden, gehören sie im Wohnen zu den Pensionskosten, Untergruppe Reinigung und Wäscherei.		x = Kostengruppe Ökonomie und Hausdienst 400	x = Infrastrukturkosten, Kostengruppe 400	x
35 Besoldung Technische Dienste	Die Löhne inkl. Sozialleistungen sind der HiKST 300 zuzuordnen. Falls sie direkt zwischen Wohnen und Tagesstruktur aufgesplittet werden, gehören sie zu den Pensionskosten, Untergruppe Technischer Dienst.		x = Kostengruppe Technischer Dienst 300	x = Infrastrukturkosten, Kostengruppe 300	x
36 Besoldung Tagesstruktur	Konti 3600-3649 sind für Löhne der Mitarbeitenden von			x = 360 (Konti 3600-3619) für Mitarbeitende ohne Begleitauftrag	x

CURAVIVA Kontogruppen	Direkte/indirekte Zuordnung der anrechenbaren Aufwände und Erträge (nach IVSE)	Stationäres Wohnen IVSE B Betreuung (160xx)	Stationäres Wohnen IVSE B Pension / Objektkosten (160xx)	Tagesstruktur mit/ohne Lohn IVSE B Agogische Begleitung / Infrastrukturkosten (140xx / 150xx)	IVSE A,C,D +Nebenprodukte (13000 / 17xxx - 19xxx)
	Tagesstrukturangeboten mit Lohn bestimmt, diese sollten in Mitarbeitende mit/ohne agogischen Begleitauftrag aufgeteilt werden. Konto 3650 ist für die Löhne der Klient/innen bestimmt. Alle Löhne inkl. Sozialleistungen direkt der Tagesstruktur zuordnen. Werden für andere Leistungsbereiche Arbeiten erbracht, z.B. fürs Wohnen, sind diese Arbeiten jenen in Rechnung zu stellen.			(DB2-wirksam), = 362 (Konti 3620-3649) für Mitarbeitende mit Begleitauftrag (DB3), = 365 (Konto 3650) für Löhne der Klient/innen (DB1-wirksam)	
37 Sozialleistungen	Die Sozialleistungen sind effektiv oder prozentual entsprechend der Löhne 30-36 zu verteilen (via HiKST und HKST).	x = effektiv oder in % von Kontogruppe 31, 32	x = effektiv / in % der entsprechenden Kostengruppe	x = effektiv / in % der entsprechenden Kostengruppe/DB-Stufe	x
38 Personalnebenaufwand	Der Personalnebenaufwand ist effektiv oder prozentual entsprechend der Löhne 30-36 zu verteilen.	x = effektiv oder in % von Kontogruppe 31, 32	x = effektiv / in % der entsprechenden Kostengruppe	x = effektiv / in % der entsprechenden Kostengruppe /DB-Stufe	x
39 Honorare	Die Honorare für Leistungen Dritter (Personalmiete, Supervision u.ä.) sind effektiv oder wenn nicht anders möglich, prozentual entsprechend der Löhne 30-36 zu verteilen.	x = effektiv oder in % von Kontogruppe 31, 32	x = effektiv / in % der entsprechenden Kostengruppe	x = effektiv / in % der entsprechenden Kostengruppe/DB-Stufe	x
40 Medizinischer Bedarf	Direkt auf Betreuungs- und Begleitungskosten Wohnen bzw. Tagesstruktur / Nebenprodukte zuteilen oder HiKST 700	x = direkt auf 16000/2 oder auf die HiKST 700		x = direkt auf die Betreuungskosten oder die HiKST 700	x
41 Lebensmittel und Getränke	Via HiKST 600 oder direkt auf Pensionskosten Wohnen bzw. Tagesstruktur / Nebenprodukte zuteilen, falls dort angefallen.		x = Kostengruppe Verpflegung (600)	x = Aufwände der Zwischenverpflegung (Mittagessen = Wohnen)	x
42 Haushalt	Via HiKST 400 oder direkt auf Pensionskosten Wohnen bzw. Tagesstruktur /		x = Kostengruppe Reinigung 400	x = Infrastrukturkosten, Kostengruppe 400	x

CURAVIVA Kontogruppen	Direkte/indirekte Zuordnung der anrechenbaren Aufwände und Erträge (nach IVSE)	Stationäres Wohnen IVSE B Betreuung (160xx)	Stationäres Wohnen IVSE B Pension / Objektkosten (160xx)	Tagesstruktur mit/ohne Lohn IVSE B Agogische Begleitung / Infrastrukturkosten (140xx / 150xx)	IVSE A,C,D +Nebenprodukte (13000 / 17xxx - 19xxx)
	Nebenprodukte zuteilen, falls dort angefallen.				
43 Unterhalt, Reparaturen, Ersatz (URE)	Via VKST 020 und HiKST 500, HiKST 200 und HiKST 100 oder direkt auf Pensionskosten Wohnen bzw. Tagesstruktur / Nebenprodukte zuteilen, falls dort angefallen. Unterhalt von nicht anrechenbaren Investitionsgütern gehört in die Kostenrechnung der Nebenprodukte.		x = Kostengruppe Gebäude 020, bei Fahrzeugen Kostengruppe Transportdienst 200 etc.	x = Infrastrukturkosten, Kostengruppe 020, Fahrzeugaufwand Kostengruppe Transportdienst 200, Unterhalt von Maschinen/Anlagen auf HiKST 500 etc.	x
44 Aufwand Anlagenutzung	Via VKST 020 oder HiKST 100, HiKST 200, HiKST 500 oder direkt auf Pensionskosten Wohnen bzw. Tagesstruktur / Nebenprodukte zuteilen, falls dort angefallen. Beispiele: 440x (Miete für Anlagenutzung) via HiKST 20; 441x (Leasing effektiv zuteilen); 442x (Kapitalzinsen) direkt zuordnen, 443x-445x via HiKST 100; 446x (Abschreibung Mobilien) direkt zuordnen oder via HiKST 500; 447x (Abschreibung auf Fahrzeug) z.B. nach gefahrenen km der HiKST 200 zuteilen oder direkt dem Wohnen bzw. Tagesstruktur, falls dort angefallen. Es gelten mindestens die IVSE Aktivierungs- und Abschreibungsrichtlinien.		x = Kostengruppe Gebäude 020, bei Fahrzeugen Kostengruppe Transportdienst 200 etc.	x = Infrastrukturkosten, Kostengruppe 020, bei Fahrzeugen Kostengruppe Transportdienst 200 etc.	x
45 Energie und Wasser	Via VKST 020 oder direkt auf Pensionskosten Wohnen bzw. Tagesstruktur / Nebenprodukte zuteilen, falls dort angefallen.		x = Kostengruppe Gebäude 020	x = Infrastrukturkosten, Kostengruppe 020	x

CURAVIVA Kontogruppen	Direkte/indirekte Zuordnung der anrechenbaren Aufwände und Erträge (nach IVSE)	Stationäres Wohnen IVSE B Betreuung (160xx)	Stationäres Wohnen IVSE B Pension / Objektkosten (160xx)	Tagesstruktur mit/ohne Lohn IVSE B Agogische Begleitung / Infrastrukturkosten (140xx / 150xx)	IVSE A,C,D +Nebenprodukte (13000 / 17xxx - 19xxx)
46 Schulung, Ausbildung, Freizeit	Via HiKST 900 oder direkt auf Pensionskosten Wohnen bzw. Tagesstruktur / Nebenprodukte zuteilen, falls dort angefallen.		x = Kostengruppe Diverses (Schulung, Freizeit) 900	x = Infrastrukturkosten, Kostengruppe 900	x
47 Büro und Verwaltung	Via HiKST 100 (inkl. IT-Kosten) oder direkt auf Pensionskosten Wohnen bzw. Tagesstruktur / Nebenprodukte zuteilen, falls dort angefallen. Fundraisingaufwand gilt nicht als anrechenbarer IVSE-Aufwand.		x = Kostengruppe Leitung und Verwaltung 100	x = Infrastrukturkosten, Kostengruppe 100	x
48 Werkzeug- und Materialaufwand Tagesstruktur	Direkt Tagesstruktur / Nebenprodukte zuteilen, falls dort angefallen. Sollte trotz Vorgaben Curaviva auch Verbrauchsmaterial vom Wohnbereich hier zugeordnet worden sein, dann der HiKST 900 Diverses (Schulung, Freizeit, übriger Sachaufwand) zuteilen.		Falls Kosten dem Wohnbereich zugeordnet werden, dann Kostengruppe 900	x = Materialaufwand direkt DB1-wirksam, wird z.B. Restaurant geführt, dann gesamter Wareneinkauf hier	x
49 Übriger Sachaufwand	Via HiKST 900 oder direkt auf Pensionskosten Wohnen bzw. Tagesstruktur / Nebenprodukte zuteilen, falls dort angefallen. Prämien für Sachversicherungen via VKST 020 oder Sachversicherungen für EDV via HiKST 100.		x = Kostengruppe Diverses (Schulung, Freizeit) 900 bzw. 020 oder 100	x = Infrastrukturkosten, Kostengruppe 900 oder falls Sachversicherung 020 oder 100	x
020 Umlage Gebäude	Umlage VKST möglichst direkt auf Pensionskosten Wohnen bzw. Tagesstruktur / Nebenprodukte z.B. nach effektiver Beanspruchung der m2/m3 gewichtet. Werden die gleichen Räume tagsüber an Werktagen für die Tagesstruktur genutzt, in der restlichen Zeit für den		x = Pensionskosten Gebäude 020	x = Infrastrukturkosten, Kostengruppe 020	x

CURAVIVA Kontogruppen	Direkte/indirekte Zuordnung der anrechenbaren Aufwände und Erträge (nach IVSE)	Stationäres Wohnen IVSE B Betreuung (160xx)	Stationäres Wohnen IVSE B Pension / Objektkosten (160xx)	Tagesstruktur mit/ohne Lohn IVSE B Agogische Begleitung / Infrastrukturkosten (140xx / 150xx)	IVSE A,C,D +Nebenprodukte (13000 / 17xxx - 19xxx)
	Wohnbereich, dann Zuteilung bestmöglich.				
100 Umlage Leitung und Verwaltung	Umlage HiKST möglichst direkt auf Pensionskosten Wohnen bzw. Tagesstruktur / Nebenprodukte (nach Anzahl Betreuende/Betreute in Wohnen / Tagesstruktur / Nebenprodukte).		x = Pensionskosten, Kostengruppe 100	x = Infrastrukturkosten, Kostengruppe 100	x
200 Umlage Transportdienst	Umlage HiKST möglichst direkt auf Pensionskosten Wohnen bzw. Tagesstruktur / Nebenprodukte (z.B. nach gefahrenen km für Wohnen, Tagesstruktur, Nebenprodukte). Hin-/ Rücktransport zur Tagesstruktur geht immer zu Lasten Tagesstruktur.		x = Pensionskosten, Kostengruppe 200	x = Infrastrukturkosten, Kostengruppe 200, behinderungsbedingte Fahrten von und zu den Tagesstrukturen	x
300 Umlage Technischer Dienst	Umlage HiKST möglichst direkt auf Pensionskosten Wohnen bzw. Tagesstruktur / Nebenprodukte (z.B. nach gewichteten m2 wie Gebäude für Wohnen / Tagesstruktur / Nebenprodukte).		x = Pensionskosten, Kostengruppe 300	x = Infrastrukturkosten, Kostengruppe 300	x
400 Umlage Reinigung, Haushalt, Wäscherei	Umlage HiKST möglichst direkt auf Pensionskosten Wohnen bzw. Tagesstruktur / Nebenprodukte (z.B. nach gewichteten m2 wie Gebäude für Wohnen / Tagesstruktur / Nebenprodukte).		x = Pensionskosten, Kostengruppe 400	x = Infrastrukturkosten, Kostengruppe 400	x
500 Maschinen / Anlagen	Umlage HiKST möglichst direkt auf Pensionskosten Wohnen bzw. Tagesstruktur / Nebenprodukte (z.B. für Maschinen und Anlagen der Tagesstruktur mit Lohn).		x = Pensionskosten, Kostengruppe 500	x = Infrastrukturkosten, Kostengruppe 500	
600 Umlage Verpflegung	Umlage HiKST möglichst direkt auf Pensionskosten Wohnen bzw. Tagesstruktur / Nebenprodukte (z.B. nach Anzahl Menüs für		x = Pensionskosten, Kostengruppe 600	x = Infrastrukturkosten, Kostengruppe 600 (falls überhaupt)	x

CURAVIVA Kontogruppen	Direkte/indirekte Zuordnung der anrechenbaren Aufwände und Erträge (nach IVSE)	Stationäres Wohnen IVSE B Betreuung (160xx)	Stationäres Wohnen IVSE B Pension / Objektkosten (160xx)	Tagesstruktur mit/ohne Lohn IVSE B Agogische Begleitung / Infrastrukturkosten (140xx / 150xx)	IVSE A,C,D +Nebenprodukte (13000 / 17xxx - 19xxx)
	Wohnen / Nebenprodukte, Tagesstrukturen tragen keine Essenskosten).				
700 Umlage medizinisch, therapeutische Massnahmen	Umlage HiKST möglichst direkt auf Betreuungskosten Wohnen bzw. Tagesstruktur / Nebenprodukte	x= Betreuungskosten Kostengruppe 700 auf 16000/2		x=Betreuungskosten Kostengruppe 700 auf 14000/2 und 15000/2	x
800 Umlage agogische Massnahmen	Umlage HiKST möglichst direkt auf Betreuungskosten Wohnen bzw. Tagesstruktur/Nebenprodukte	x= Betreuungskosten Kostengruppe 800 auf 16000/2		x=Betreuungskosten Kostengruppe 800 auf 14000/2 und 15000/2	x
900 Umlage Diverses	Umlage HiKST möglichst direkt auf Pensionskosten Wohnen bzw. Tagesstruktur / Nebenprodukte (für Spezialfälle wie KVG etc.).		x = Pensionskosten, Kostengruppe 900	x = Infrastrukturkosten, Kostengruppe 900	x
Anrechenbare Erträge	Entlastung erfolgt direkt auf der Hauptkostenstelle, Kostenträger oder wie oben via Hilfskostenstelle.				
62 Abgeltung berufliche, ambulante u.a. Massnahmen	Ab zwei Personen als Leistungsangebot 13000 führen, ansonsten direkt die Betreuungs- und Pensionskosten der Angebote entlasten, falls die Personen nicht mit IBB gerettet wurden. Mit Erträgen auf Konto 6213 und 6221 die entsprechenden HiKST oder Kostenträger / Nebenprodukte entlasten.	x = Entlastung Betreuungskosten (bei einer Person mit IV-Massnahme) 16000/2 oder direkt auf HiKST 700/800	x = Entlastung Pensionskosten, Kostengruppe 900 diverse	x = Entlastung bei den entsprechenden HiKST bzw. bei den entsprechenden Kosten	x = ab 2 Personen eigenes Leistungsangebot 13xxx
63 Erträge aus DL, Handel, Produktion	Erträge aus Dienstleistungen, Handel und Produktion der Tagesstruktur oder den entsprechenden Nebenprodukten zuordnen.			x = direkter Ertrag (DB1-wirksam)	x
65 Erträge aus übrigen Leistungen für Klient/innen	Direkt entsprechende HiKST (z.B. Erträge für Kommunikation via HiKST 100) entlasten, gilt auch für	X = falls die Erträge für med./therapeutische Massnahmen, dann Entlastung HiKST 700	x = Pensionskosten, betreffende Kostengruppe	x = Infrastrukturkosten, betreffende Kostengruppe	x

CURAVIVA Kontogruppen	Direkte/indirekte Zuordnung der anrechenbaren Aufwände und Erträge (nach IVSE)	Stationäres Wohnen IVSE B Betreuung (160xx)	Stationäres Wohnen IVSE B Pension / Objektkosten (160xx)	Tagesstruktur mit/ohne Lohn IVSE B Agogische Begleitung / Infrastrukturkosten (140xx / 150xx)	IVSE A,C,D +Nebenprodukte (13000 / 17xxx - 19xxx)
	extra verrechnete Essen (Wohnen / Tagesstruktur).				
66 Miet- und Kapitalzins-ertrag	Direkt entsprechende HiKST, d.h. Erträge für Miete HiKST 020 entlasten, Erträge Kapitalzins direkt Leistungsangebot / Nebenprodukt zuordnen.		x = Pensionskosten, betreffende Kosten-gruppe	x = Infrastrukturkosten, betreffende Kosten-gruppe	x
67 Erträge aus Nebenbetrieben	Direkt dem Nebenprodukt zuteilen oder falls die Aufwände in die Pensions- und Infrastrukturkosten verbucht wurden, diese entsprechend entlasten.		x = Pensionskosten, betreffende Kosten-gruppe	x = Infrastrukturkosten, betreffende Kosten-gruppe	x
68 Erträge aus Leistungen an Personal	Direkt entsprechende HiKST, d.h. Erträge für Verpflegung Personal HiKST 600 entlasten, Erträge Unterkunft HiKST 020 entlasten, sonst HiKST 900.		x = Pensionskosten, betreffende Kosten-gruppe	x = Infrastrukturkosten, betreffende Kosten-gruppe	x
69 Beiträge	Spenden und Fundraisingaufwand werden der Trägerschaft gutgeschrieben.				x
60/61 und 6900-20 = gelten als nicht anrechenbare Erträge für die Berechnung von subjektorientierten Pauschalen (IVSE)	Als nicht anrechenbare Erträge gelten nach IVSE alle Eigenleistungen von IV-Rentner/innen (Taxen, HE, KVG) sowie die Betriebsbeiträge der Kantone. Die anrechenbaren Nettokosten werden im IVSE-B-Bereich in Betreuungs- und Pensionskosten aufgeteilt (gelb), die Betreuungskosten werden nach IBB (siehe IBB Wegleitung und IBB Einstufungssystem) abgestuft und auf die IBB Stufen 0-4 verteilt, die Pensionskosten werden nach Kostengruppen 020-900 je Kalendertag und Person ausgewiesen, aber	Total Betreuungskosten werden durch Anzahl IBB Punkte pro Jahr geteilt = Betreuungskosten je Punkt, =>Benchmarking je Punkt möglich. Beispiel: IBB 0 = 10 Punkte (=> Kosten je Tag) x 365 (= Kosten je Jahr) IBB 1 = 30 Punkte x 365, IBB 2 = 50 Punkte etc. gemäss Einstufungssystem IBB (Achtung: Ein HE-Upgrade bedeutet immer auch ein Punkte-Upgrade auf den Mittelwert der höheren Stufe).	Total Pensionskosten werden geteilt durch Anzahl Bewohner/innen Kalendertag je Jahr => Pensionskosten je Tag und Jahr. Benchmarking der Kostengruppen ist möglich. IBB 0-4 erhalten je Tag und Jahr je Einrichtung die gleichen Pensionskosten zugeteilt.	Die IVSE-Nettotageskosten werden für weitere Auswertungen wie folgt gegliedert: Erträge aus TS mit Lohn (63 + 67) ./. Material (48) ./. Löhne Betreute (3650 inkl. Anteil 371, 38) = DB 1 ./. produktive Angestellte ohne Begleitauftrag (360 inkl. Anteil 37, 38 und 39) = DB 2 ./. Angestellte mit Betreuung- oder Begleitauftrag (31, 32 und 362 inkl. Anteil 37, 38 und 39),	IVSE-Nettokosten und Kosten der Nebenprodukte werden nach Leistungseinheit ausgewiesen und nicht nach IBB abgestuft. Als gebräuchliche Leistungseinheiten zählen Tage, Monate oder Stunden.

CURAVIVA Kontogruppen	Direkte/indirekte Zuordnung der anrechenbaren Aufwände und Erträge (nach IVSE)	Stationäres Wohnen IVSE B Betreuung (160xx)	Stationäres Wohnen IVSE B Pension / Objekt- kosten (160xx)	Tagesstruktur mit/ohne Lohn IVSE B Agogische Begleitung / Infrastrukturkosten (140xx / 150xx)	IVSE A,C,D +Neben- produkte (13000 / 17xxx - 19xxx)
	ungestuft. Im Tagesstrukturbereich werden Kosten und anrechenbare Erträge als Deckungsbeitragsrechnung ausgestaltet und optional abgestuft (siehe Spalte TSoL/mL).			Infrastrukturkosten (33, 34, 35 inkl. Anteil 37, 38 und 39 und alle 4xxx ohne 48, abzüglich anrechenbare Erträge (62,65, 66, 68) = Total anrechenbarer IVSE-Nettoaufwand für Pauschalen, gestuft oder ungestuft.	Fallpauschalen werden ausgeschlossen.

*vorbehalten bleiben Ausnahmen aufgrund der jeweils gültigen gesetzlichen Regelungen der Kantone